

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie die Einführung des Weltfrauentags als gesetzlichen Feiertag in Rheinland-Pfalz.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der acht weitere Personen mitzeichneten, endete am 27. April 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 10. Mai 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hatte bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 zur einer inhaltsgleichen Legislativeingabe folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

*„Zu den grundsätzlichen Überlegungen für die Einführung eines Weltfrauentages als gesetzlichen Feiertag ist folgendes auszuführen:*

*Sonntage, gesetzliche sowie kirchliche Feiertage sind durch das rheinland-pfälzische Feiertagsgesetz (LFtG) gemäß § 1 LFtG geschützt. Dieser Schutz ist grundgesetzlich durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gewährleistet. Hiernach sind Sonntage sowie die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Der Schutz der Feiertage ist von den Ländern zu gewährleisten, die unter Beachtung des Kernbestands grundsätzlich in der Ausübung und Ausgestaltung des zu gewährleistenden Schutzes frei sind. Die gesetzlichen Feiertage des Landes Rheinland-Pfalz sind in § 2 Abs. 1 LFtG normiert.*

*Grundsätzlich ist die Einführung eines neuen Feiertages demnach möglich, erfordert jedoch eine Änderung des Feiertagsgesetzes durch den Landesgesetzgeber. Grundlage einer solchen Änderung sollte ein gesamtgesellschaftlicher Konsens sein, der auf einem Ausgleich der teilweise widerstreitenden Interessen beruht. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass Feiertage die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes belasten und durch die Lohnfortzahlung Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand verursachen. Die Einführung eines weiteren Feiertages in Rheinland-Pfalz ist derzeit nicht beabsichtigt.*

*Auch ist im Ländervergleich die Gesamtzahl der Feiertage zu betrachten. Baden-Württemberg hat mit dreizehn Feiertagen die höchste Zahl an Feiertagen, gefolgt von Bayern, Sachsen und Thüringen mit zwölf Feiertagen. Die übrigen Länder haben zehn oder elf Feiertage. Rheinland-Pfalz bewegt sich mit elf gesetzlichen Feiertagen im Normalbereich.*

*Berlin hatte vor Einführung des Frauentags lediglich neun Feiertage und konnte daher im Ländervergleich einen zusätzlichen Feiertag besser vertreten als andere Länder. Im Rahmen einer Länderabfrage wurde festgestellt, dass kein weiteres Land die Einführung des Frauentags als gesetzlichen Feiertag beabsichtigt.“*

Mit Schreiben vom 6. April 2022 ergänzte das Ministerium des Innern und für Sport auf Nachfrage, ob die Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 auch für die vorliegende Legislativeingabe weiterhin Gültigkeit habe, noch folgendes:

*„Für eine Verwendung der Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 wäre ich dankbar. Die Sachlage hat sich nicht geändert, weshalb die Einführung eines weiteren Feiertages in Rheinland-Pfalz weiterhin nicht beabsichtigt ist und von einer ergänzenden Stellungnahme abgesehen wird.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.